

Nachtrag vom 31.05.2022

mit Wirkung zum 01.07.2022

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

Hinweis:

Dieser Nachtrag setzt die 8. Änderungsvereinbarung des Rahmenvertrag Entlassmanagement, die 2. Corona-Ausgleichsvereinbarung und die Anpassung der MAKV um.

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1,5:

Teil 1 und 2:

Die Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (Monoklonale-Antikörper-Verordnung – MAKV) vom 11.03.2022 sieht Anpassungen und Neuregelungen vor. Aus diesem Grund haben DKG und GKV-Spitzenverband die Vereinbarung zum Abrechnungsverfahren angepasst. Es sind weitere Entgelte zu regeln und ein bestehender Entgeltschlüssel anzupassen. Dies betrifft den BpflV- und KHEntgG-Bereich.

Nachträge 2,3,5:

Teil 1:

Die 2. Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (2. Corona-Ausgleichsvereinbarung 2021) sieht für den Bereich des KHEntgG-Bereich und den BpflV-Bereich die Abrechnung von Zu- und Abschlägen vor. Geregelt werden sowohl die diesbezüglichen Entgelte als auch entsprechende Berechnungsschemen. Für die Rechnungslegung gibt der Anhang das jeweilige Berechnungsschema für den KHEntgG bzw. BpflV Bereich vor.

Teil 2:

Es werden die bayrischen Entgelte für das Schlaganfallnetzwerk angepasst.

Nachträge 4,6:

Im Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung (Rahmenvertrag Entlassmanagement) in der Fassung der 8. Änderungsvereinbarung wurde festgelegt, dass sobald absehbar ist, dass der Patient nicht nahtlos in die Anschlussversorgung übergeleitet werden kann und die Übergangspflege im Krankenhaus erforderlich wird, das Krankenhaus umgehend, spätestens mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Erforderlichkeit der Übergangspflege, die Krankenkasse des Patienten in das Entlassmanagement einzubeziehen und die erforderlichen Informationen aus dem Entlassplan über Erforderlichkeit, Art und Umfang der Anschlussversorgung vor der Aufnahme in die Übergangspflege an die Krankenkasse elektronisch zu übermitteln hat. Für diese Meldung wird eine neue Schlüssel 31 Ausprägung vereinbart.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1:

Teil 1:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

41*– Entgelt für vorstationäre Behandlung

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	41	Entgelt für vorstationäre Behandlung
	3. Stelle	
	0	keine weitere Differenzierung
	4. –8. Stelle	
	10901	Schlafbezogene Atmungsstörungen bei Erwachsenen, Bayern, erster Behandlungstag
	10902	Schlafbezogene Atmungsstörungen bei Erwachsenen, Bayern, zweiter und jeder weitere Behandlungstag
	20001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 <u>bzw. 360</u> Euro)
	20002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2 MAKV (40 Euro)
	20003	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)
	<u>20004</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)</u>
	<u>20005</u>	<u>Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)</u>
	90000	Durchschnittspauschale neue Länder

Teil 2:**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich V [vorstationär]****Entgeltbezug**

3. Stelle	0	reserviert	
4.–8. Stelle	92900		Fallbezogene Pauschale Allgemeine Psychiatrie
	93000		Fallbezogene Pauschale Kinder- und Jugendpsychiatrie
	93100		Fallbezogene Pauschale Psychosomatik/Psychotherapie
	20001		Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 <u>bzw. 360 Euro</u>)
	20002		Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2 MAKV (40 Euro)
	20003		Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)
	<u>20004</u>		<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)</u>
	<u>20005</u>		<u>Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)</u>
	0XXXX		Einzelleistungsvergütung med.-tech. Großgeräte (nach DKG-NT / BG-T-Ziffern), siehe Anhang B Teil III

Nachtrag 2:**Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär**

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BpflV und sonstiger Zu- und Abschlag

Teil 1:

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BpflV und sonstiger Zu- und Abschlag
	47XXXXXX	reserviert (extern)
		3. Stelle
	2	Abschlag
		4. -8. Stelle
		...
	00029	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (§ 137i Abs. 5 SGB V)
	<u>00037</u>	<u>Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>

Teil 2:

		4. -8. Stelle Sonstige Zuschläge
		...
	10005	FIT-Zuschlag 3: Mehrkostendifferenz mit 3 oder mehr Stentretreiver-Systemen, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
	10006	FIT-Zuschlag 4: Mehrkostendifferenz mit 1 Mikrodrahtretriever-System <u>Aspirationskatheter</u> , Schlaganfallnetzwerk, Bayern
	<u>10007</u>	<u>FIT-Zuschlag 5: Mehrkostendifferenz mit 2 Aspirationskathetern, Schlaganfallnetzwerk, Bayern</u>
	<u>10008</u>	<u>FIT-Zuschlag 6: Mehrkostendifferenz mit 3 oder mehr Aspirationskathetern, Schlaganfallnetzwerk, Bayern</u>

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BpflV (bei Anwendung §17d KHG)

Nachtrag 3:

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 7 [Abschläge u.a. gemäß KHG]

Entgeltbezug

...

3. Stelle 4 prozentuale Abschläge

4.-8. Stelle CORON Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des
Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs
(prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)

Nachtrag 4 Schlüssel 31 (gilt für Fälle mit Aufnahme in der Übergangspflege ab 01.07.2022):**Schlüssel 31: Art der Information (Entlassmanagement)**

...

Informationen zum Entlassmanagement (nur KHIN)

HIMIO	Unterstützungsbedarf zum Thema Hilfsmittelversorgung
HKPOO	Unterstützungsbedarf zum Thema Häusliche Krankenpflege
HEIMO	Unterstützungsbedarf zum Thema Heilmittel
BEATO	Information über Beatmungspatienten (u.a. Angabe zum Weaningpotential)
REHAO	Unterstützungsbedarf zum Thema Rehabilitation
AHB00	Unterstützungsbedarf zum Thema Anschlussheilbehandlung
PFLEG	Unterstützungsbedarf zum Thema Leistungen der Pflegeversicherung (allgemein)
KURZP	Unterstützungsbedarf zum Thema Kurzzeitpflege
HAHIO	Unterstützungsbedarf zum Thema Haushaltshilfe/hauswirtschaftliche Versorgung
PFBER	Unterstützungsbedarf durch Einbeziehung eines Pflegeberaters
PSYUN	Psychosoziale Unterstützung
SOZIL	Unterstützungsbedarf durch soziale/sozialrechtliche Beratung
BERUF	Unterstützungsbedarf zum Thema berufliche Wiedereingliederung
SAPVU	Unterstützungsbedarf zum Thema SAPV
HOSPZ	Unterstützungsbedarf zum Thema Hospiz
SONTO	Unterstützungsbedarf zu sonstigen Bereichen (anderweitig nicht zuordenbar)
<u>UEPFL</u>	<u>Feststellung der Erforderlichkeit der Übergangspflege</u>

...

Nachtrag 5**Anhang B Teil I:***wird wie folgt ergänzt:*

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>47200037</u>	<u>Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.01.2022</u>	<u>31.12.9999</u>
41020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 <u>bzw. 360</u> Euro)	01.01.2021	25.11.2022
<u>41020004</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)</u>	<u>11.03.2022</u>	<u>25.11.2022</u>
<u>41020005</u>	<u>Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)</u>	<u>11.03.2022</u>	<u>25.11.2022</u>

Anhang B Teil III:*wird wie folgt ergänzt:*

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>A74CORON</u>	<u>Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.01.2022</u>	<u>31.12.9999</u>
<u>B74CORON</u>	<u>Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs, teilstationär (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)</u>	<u>01.01.2022</u>	<u>31.12.9999</u>
CV020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 <u>bzw. 360</u> Euro)	01.01.2021	25.11.2022
<u>CV020004</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)</u>	<u>11.03.2022</u>	<u>25.11.2022</u>
<u>CV020005</u>	<u>Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)</u>	<u>11.03.2022</u>	<u>25.11.2022</u>

Nachträge zur Anlage 5

Nachtrag 6 Informationen zum Entlassmanagement

1.2.11.4 Informationen zum Entlassmanagement

Die Art des Unterstützungsbedarfes des Krankenhauses wird durch die Schlüsselausprägungen zur `Information zum Entlassmanagement` aus Schlüssel 31 angezeigt.

Sofern der Unterstützungsbedarf durch das Krankenhaus weiter konkretisiert werden kann, erfolgt dies durch eine Beschreibung in zusätzlichen `IFT`-Segmenten. Mehrfachnennungen verschiedener Ausprägungen der Schlüssel in einer `KHIN`-Nachricht sind möglich. Jede Ausprägung darf hierbei nur einmal je Nachricht verwendet werden.

Sobald absehbar ist, dass der Patient nicht nahtlos in die Anschlussversorgung übergeleitet werden kann und die Übergangspflege im Krankenhaus nach §39 e SGB V erforderlich wird, hat das Krankenhaus umgehend, spätestens mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Erforderlichkeit der Übergangspflege, die Krankenkasse des Patienten in das Entlassmanagement einzubeziehen und die erforderlichen Informationen aus dem Entlassplan über Erforderlichkeit, Art und Umfang der Anschlussversorgung vor der Aufnahme in die Übergangspflege an die Krankenkasse mit der Schlüsselausprägung `UEPFL` aus Schlüssel 31 zu übermitteln. In entsprechenden `IFT`-Segmenten werden dann die entsprechenden Informationen, u.a. aus dem Entlassplan übermittelt.

Vorschläge des Krankenhauses für die weitere Behandlung für Zwecke des Entlassmanagements, können durch die Schlüsselausprägungen `Vorschläge für weitere Behandlung` an die Krankenkasse übermittelt werden. Die Angabe von geeigneten Einrichtungen (Angaben einer Bezeichnung, IK, Ort o.ä.) kann durch die Übermittlung der Schlüsselausprägung `EMAGE` (Angabe geeignete Einrichtung) und der Übermittlung eines zusätzlichen `IFT`-Segmentes, welches dann den Vorschlag für die geeignete Einrichtung enthält, erfolgen.

1. Anhang 1 Berechnungsschema

zur Abrechnung des Abschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

47200037 ⇒ 01.01.2022 – 31.12.9999

1. Für den Abschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47200037“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Abschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Abschlages herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV
760xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG –Anlage 4 bzw. 6 FPV
762xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
76ZExxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG nach Anlage 2 bzw. 5 FPV
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

2. Anhang 2 Berechnungsschema

zur Abrechnung des Abschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

A74CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

B74CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Abschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „A74CORON“ oder „B74CORON“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1 <PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1 <PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2 <PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3 <PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8 <PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
A88 <PEPP>	krankenhausindividuell vereinbarte fallbezogene PEPP-Entgelte
B8 <PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
B88 <PEPP>	krankenhausindividuell vereinbarte fallbezogene teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5Zxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
CBxxxxxx	Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten (RSB)

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen